# Verordnung
# des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
# (Neufassung 2015) geändert wird
# (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)
# OIB-095.1-006/22

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 – Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik“, 18. Jahrgang, Heft Nr. 1, März 2017, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 24. März 2017, 12. Stück, 87. Jahrgang, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 15. März 2019, 11. Stück, 89. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kärntner Bauproduktegesetzes – K-BPG, LGBl. Nr. 46/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2022, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung vom 13. August 2015, Nr. 31, Jahrgang 65, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung vom 7. März 2019, Nr. 9, Jahrgang 69, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 8204-0, in der Fassung LGBl. Nr. 31/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 31. Juli 2015, Nr. 14, Jahrgang 2015, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 15. März 2019, Nr. 5, Jahrgang 2019, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 111/2022, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. August 2015, Folge 16, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. März 2019, Folge 6, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Salzburger Bauproduktegesetzes - BauProdG, LGBl. Nr. 75/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 4. August 2015, Nr. 14, 235. Jahrgang, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 5. März 2019, Nr. 5, 239. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – StBauMüG, LGBl. Nr. 83/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung vom 31. Juli 2015, Stück 31, Jahrgang 211, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der in der Grazer Zeitung vom 8. März 2019, Stück 10, Jahrgang 215, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

## Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Tiroler Bauproduktegesetzes 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 15/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik“, 17. Jahrgang, Heft Nr. 3, September 2016, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe auf der Internetseite des Landes Tirol am 3. Oktober 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe auf der Internetseite des Landes Tirol am 15. März 2019, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

## Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Vorarlberger Bauproduktegesetzes, LGBl. Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 44/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 7. August 2015, Nr. 31, Jahrgang 70, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 15. März 2019, Nr. 10, Jahrgang 74, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

# Verordnung

## des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

## (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Wiener Bauproduktegesetzes 2013 – WBPG 2013, LGBl. Nr. 23/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2022, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### § 1
### Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wien vom 6. August 2015, Ausgabe 32, Jahrgang 120, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wien vom 21. März 2019, Ausgabe 12, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

### § 3
### Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.*

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: *1.1.8.*

## § 4
## Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

## Liste der Bauprodukte

## Inhaltsverzeichnis


**0. Allgemeine Bestimmungen ..... 21**

**1. Ausgangsprodukte ..... 22**

1.1 Bindemittel ..... 22
1.1 Beton- und Mörtelzusatzstoffe ..... 22
1.4 Produktgruppe aus der Liste gestrichen ..... 22

**2. Beton- und Stahlbetonbau ..... 22**

2.1 Betonbewehrung ..... 22
2.2 Beton ..... 22
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel ..... 22
2.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen ..... 22
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton ..... 22

**3. Mauerwerksbau ..... 24**

3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel ..... 24
3.4 Porenbetonsteine ..... 24
3.5 Mörtel und Putze ..... 24

**4. Holzbau ..... 24**

4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile) ..... 24
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau ..... 24
4.3 Stützen, Träger, Binder ..... 24

**5. Dämmstoffe ..... 25**

5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz ..... 25
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme ..... 25

**8. Bauprodukte für Wände und Decken ..... 25**

8.4 Nichttragende Innenwände ..... 25
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme ..... 25

**13. Rauch- und Abgas führende Bauteile ..... 26**

13.1 Rauch- und Abgasanlagen ..... 26

**14. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ..... 26**

14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse ..... 26
14.2 Verglasungselemente ..... 26
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen ..... 26
14.4 Brandschutzprodukte ..... 26

**15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ..... 27**

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser ..... 27

**16. Produktgruppe aus der Liste gestrichen ..... 28**

16.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen ..... 28

**18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieursbau ..... 28**

18.1 Schutznetze ..... 28

**Anlage A Ergänzende Bestimmungen ..... 29**

2. Beton- und Stahlbetonbau ..... 29
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung ..... 29
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen . 29
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone ..... 30
Anlage A, Punkt 2.2.2 – Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton ..... 30
Anlage A, Punkt 2.3 – Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel ..... 30
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken ..... 30
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken ..... 30
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) ..... 30
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken ..... 31
Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau ..... 31
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente ..... 31
Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton ..... 31
4. Holzbau ..... 31
Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion ..... 31
8. Bauprodukte für Wände und Decken ..... 31
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände ..... 31
14. Feuerschutzabschlüsse ..... 32
Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente ..... 32
Anlage A, 14.1 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse ..... 32
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren ... 33
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse ..... 33
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster ..... 33
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ..... 33
Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser ..... 33
Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ..... 33
Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen ..... 34
Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen ..... 35
Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen ..... 35

**Fundstellen ..... 36**

## 0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.
Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

## 1. Ausgangsprodukte

1.1 Bindemittel
1.1 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
1.4 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] |
|---|---|---|
| **1.1** | **Bindemittel** | |
| 1.1.6 | Bauprodukt aus der Liste gestrichen | |
| 1.1.8 | Zement, dessen Verwendung nicht in der ÖNORM B 4710-1 und ÖNORM B 4710-2 geregelt ist | Bautechnische Zulassung (BTZ) |
| **1.3** | **Beton- und Mörtelzusatzstoffe** | |
| 1.3.1 | Bauprodukt aus der Liste gestrichen | |
| **1.4** | **Produktgruppe aus der Liste gestrichen** | |
| 1.4.5 | Bauprodukt aus der Liste gestrichen | |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

## 2. Beton- und Stahlbetonbau

2.1 Betonbewehrung
2.2 Beton
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel
2.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] | Ausgabe |
|---|---|---|---|
| **2.1** | **Betonbewehrung** | | |
| 2.1.8 | Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung | ÖNORM B 4707<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8 | 2017.06.01 |
| 2.1.9 | Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen | ÖNORM B 4707<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.9 | 2017.06.01 |
| **2.2** | **Beton** | | |
| 2.2.1 | Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone | ÖNORM B 4710-1<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1 | 2018.01.01 |
| 2.2.2 | Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton | ÖNORM B 4710-2<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.2 | 2020.03.01 |
| 2.2.3 | Trockenbeton | Richtlinie Trockenbeton der Österreichischen Bautechnik Vereinigung | 2022.07 |
| **2.3** | **Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel** | | |
| 2.3.1 | Balken- bzw. Rippendecken[2] | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.1 | 2021.11.15 |
| 2.3.4 | Vorgespannte Rippendecken[3] | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.4 | 2021.11.15 |
| 2.3.5 | Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)[4] | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.5 | 2021.11.15 |
| 2.3.7 | Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken[5] | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.7 | 2021.11.15 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2.3.12 | Vorgefertigte Stahlbetonkeller | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 | 2021.11.15 |
| 2.3.13 | Vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 | 2021.11.15 |
| 2.3.14 | Vorgefertigte Stahlbetonwartehäuschen | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 | 2021.11.15 |
| 2.3.15 | Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.15 | 2021.11.15 |
| 2.3.16 | Stützen, Köcherhälse, Träger, Binder, Winkelstütz-Elemente, aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton[6] | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 | 2021.11.15 |
| 2.3.17 | Wandbauplatten, großformatige Wandelemente[7] | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.17 | 2021.11.15 |
| 2.3.18 | Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton | ÖNORM B 3328<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.18 | 2021.11.15 |
| **2.5** | **Produktgruppe aus der Liste gestrichen** | | |
| 2.5.1 | Bauprodukt aus der Liste gestrichen | | |
| **2.6** | **Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton** | | |
| 2.6.1 | Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt | Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“ | 2023.11 |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten

[3] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747, ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten

[4] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747) erfassten Produkten

[5] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13224) erfassten Produkten

[6] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13225, ÖNORM EN 14991, ÖNORM EN 15258) erfassten Produkten

[7] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 14992) erfassten Produkten sowie Wandelemente aus Ziegel

## 3. Mauerwerksbau

3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel
3.4 Porenbetonsteine
3.5 Mörtel und Putze

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] | Ausgabe |
|---|---|---|---|
| **3.2** | **Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel** | | |
| 3.2.1 | Ziegelwandelemente für den Massivbau | Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“ | 2023.11 |
| **3.4** | **Porenbetonsteine** | | |
| 3.4.2 | Tragende Wandelemente aus Porenbeton[2] | Bautechnische Zulassung (BTZ) | |
| **3.5** | **Mörtel und Putze** | | |
| 3.5.4 | Bauprodukt aus der Liste gestrichen | | |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 12602) erfassten Produkten

## 4. Holzbau

4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau
4.3 Stützen, Träger, Binder

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] | Ausgabe |
|---|---|---|---|
| **4.1** | **Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)** | | |
| 4.1.1 | Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion | Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“.<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 4.1.1. | 2023.11 |
| **4.2** | **Bausätze für den Fertig(teil)hausbau** | | |
| 4.2.1 | Bausätze für Gebäude in Holzbauweise[2] | Bautechnische Zulassung (BTZ) | |
| **4.3** | **Stützen, Träger, Binder** | | |
| 4.3.1 | Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden[3] | Bautechnische Zulassung (BTZ) | |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Bausätze für Gebäude in Holzbauweise innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340308-00-0203 (beziehungsweise ETAG 007 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340308-00-0203 (beziehungsweise ETAG 007, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

[3] Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 130367-00-0304 (beziehungsweise der ETAG 011 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 130367-00-0304 (beziehungsweise ETAG 011, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

## 5. Dämmstoffe
5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] |
|---|---|---|
| **5.1** | **Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz** | |
| 5.1.1 | Wärmedämmstoffe für Gebäude, technische Gebäudeausrüstung und betriebstechnische Anlagen[2, 3] | Bautechnische Zulassung (BTZ) |
| 5.1.6 | Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1 | |
| 5.1.7 | Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1 | |
| 5.1.11 | Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1 | |
| **5.2** | **Wärmedämm-Verbundsysteme** | |
| 5.2.1 | Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht[4] | Bautechnische Zulassung (BTZ) |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen, in den Anwendungsbereich einer europäischen harmonisierten Produktnorm fallen und Bauprodukte, deren Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes niedriger als 0,15 $m^2 \cdot K/W$ oder deren Nennwert der Wärmeleitfähigkeit größer als 0,1W/(m·K) bei 10 °C ist.

[3] Die Einbauzeichenverpflichtung gilt nicht für Dämmstoffe, die ausschließlich den Verwendungszweck Schallschutz (z. B. Trittschallschutz) zum Inhalt haben.

[4] Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise der ETAG 004 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise ETAG 004, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

## 8. Bauprodukte für Wände und Decken
8.4 Nichttragende Innenwände
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] |
|---|---|---|
| **8.4** | **Nichttragende Innenwände** | |
| 8.4.1 | Nichttragende Innenwände[2] | Bautechnische Zulassung (BTZ)<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.4.1 |
| **8.5** | **Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme** | |
| 8.5.1 | Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton[3] | Bautechnische Zulassung (BTZ) |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Nichttragende Innenwände innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise der ETAG 003 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise ETAG 003, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

[3] Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340309-00-0305 (beziehungsweise der ETAG 009 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340309-00-0305 (beziehungsweise ETAG 009, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

## 13. Rauch- und Abgas führende Bauteile

13.1 Rauch- und Abgasanlagen

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] | Ausgabe |
|---|---|---|---|
| **13.1** | **Rauch- und Abgasanlagen** | | |
| 13.1.1 | Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale) | Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ | 2023.11 |
| 13.1.2 | Abgasanlagen mit Metallrohren | Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ | 2023.11 |
| 13.1.3 | Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik) | Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ | 2023.11 |
| 13.1.4 | Abgasanlagen mit Betoninnenrohr | Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ | 2023.11 |
| 13.1.5 | Abgasanlagen mit Kunststoffrohren | Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ | 2023.11 |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

## 14. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse

14.2 Verglasungselemente

14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen

14.4 Brandschutzprodukte

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] | Ausgabe |
|---|---|---|---|
| **14.1** | **Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse** | | |
| 14.1.1 | Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren | ÖNORM B 3850<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.1 | 2023.01.01 |
| 14.1.2 | Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse | ÖNORM B 3850<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.2 | 2023.01.01 |
| 14.1.4 | Rauchschutzabschlüsse – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung) | ÖNORM B 3850<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1 | 2023.01.01 |
| 14.1.5 | Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und -tore und Gewebeabschlüsse | ÖNORM B 3850<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1 | 2023.01.01 |
| **14.2** | **Verglasungselemente** | | |
| 14.2.1 | Brandschutzverglasungen | Verwendungsgrundsatz des OIB „Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)“<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 | 2023.11 |
| 14.2.2 | Brandschutzfenster | ÖNORM B 3850<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.2.2 | 2023.01.01 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **14.3** | **Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen** | | |
| 14.3.2 | Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement | Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“ | 2023.04 |
| 14.3.3 | Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement | Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“ | 2023.04 |
| **14.4** | **Brandschutzprodukte** | | |
| 14.4.1 | Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen[2] | Bautechnische Zulassung (BTZ) | |
| 14.4.2 | Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren[3] | Bautechnische Zulassung (BTZ) | |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Abschottungen innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 350454-00-1104 (beziehungsweise der ETAG 026-2 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 350454-00-1104 (beziehungsweise ETAG 026-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

[3] Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 350141-00-1106 (beziehungsweise der ETAG 026-3 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 350141-00-1106 (beziehungsweise ETAG 026-3, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

## 15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] | Ausgabe |
|---|---|---|---|
| **15.2** | **Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser** | | |
| 15.2.1 | Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z. B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre) | ÖNORM B 5014-1<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und 15.2.1 | 2016.08.15 |
| 15.2.2 | Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen | ÖNORM B 5014-2<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.2 | 2017.01.01 |
| 15.2.3 | Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen | ÖNORM B 5014-3<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.3 | 2017.05.01 |
| 15.2.4 | Gebäudearmaturen[2] | ÖNORM B 5014-3<br>Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.4 | 2017.05.01 |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (2018.04.15) definiert sind.

## 16. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

16.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung |
|---|---|---|
| **16.1** | **Produktgruppe aus der Liste gestrichen** | |
| 16.1.1 | Bauprodukt aus der Liste gestrichen | |

## 18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieursbau

18.1 Schutznetze

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung[1] |
|---|---|---|
| **18.1** | **Schutznetze** | |
| 18.1.1 | Bausätze für Steinschlagschutznetze[2] | Bautechnische Zulassung (BTZ) |

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Bausätze für Steinschlagschutznetze innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340059-00-0106 (beziehungsweise der ETAG 027 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340059-00-0106 (beziehungsweise ETAG 027, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

# Anlage A Ergänzende Bestimmungen

## 2. Beton- und Stahlbetonbau

### Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.
Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, $A_{gt}$, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, $A_{gt}$, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

> Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2023.11.

### Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

> ISO 15835-1 (2018-10): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements.
> ISO 15835-2 (2018-10): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods.
> ISO 15835-3 (2018.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 3: Conformity assessment scheme

In ISO 15835-1(2018-10) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht $R_{eH,\ spec}$ dem Wert der Streckgrenze $R_e$ nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Tabelle 1 entspricht $(R_m/R_{eH})_{spec}$ dem Wert des Verhältnisses $R_m/R_e$ nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Abschnitt 5.3.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.4.1 ist das Kraftniveau von $0{,}65 \cdot R_{eH,\ spec}$ einzuhalten.

Abschnitt 5.5.3 nicht relevant

Abschnitt 5.6 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2018-10) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

**Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone**

Für die Definition von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten.
Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anstatt der in der ÖNORM B 4710-1 referenzierten ONR 23303 gilt die ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023.

**Anlage A, Punkt 2.2.2 – Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton**

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-2 (2020.03.01) sind einzuhalten.
Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anstatt der in der ÖNORM B 4710-2 referenzierten ONR 23303 gilt die ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023.

**Anlage A, Punkt 2.3 – Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel**

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind einzuhalten.
Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

**Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

**Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

**Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

**Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken**

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2020.01.01)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

**Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau**

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

**Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente**

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2020.01.01)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

**Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton**

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Hinweis: Für die in den lfd. Nr. 2.3.12 bis 2.3.14 erfassten vorgefertigten Raumzellen ist die jeweils relevante Produktgruppe maßgebend.

## 4. Holzbau

**Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion**

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“, Ausgabe November 2023 definiert.

## 8. Bauprodukte für Wände und Decken

**Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände**

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichtragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.

2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

## 14. Feuerschutzabschlüsse

**Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente**

Werden in einem Bauvorhaben von ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschlüssen abweichende, objektbezogene Varianten verwendet, die nicht entsprechend den in der Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerken nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01) klassifiziert wurden, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen, verwendet werden können. Objektbezogene Varianten benötigen eigene Registrierungsbescheinigungen.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten (im Vergleich zu den geprüften Komponenten) mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

Für den Austausch von Komponenten, bei denen die Voraussetzung und Anforderungen entsprechend der Tabelle C.1 der ÖNORM B 3850 (2023.01.01) eingehalten wurden, ist keine objektbezogene Beurteilung erforderlich.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

**Anlage A, 14.1 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse**

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch diese akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich.

Für jedes Herstellungswerk ist ein Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, der zufolge diese akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, eine Registrierungsstelle von wiederholt negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Wiederholung der Fremdüberwachung: Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Inspektionsstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Produkte nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine Wiederholung der Fremdüberwachung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Inspektionsstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt der Anhang A der ÖNORM B 3850 (2023.01.01). Für die Bereitstellung auf dem Markt gilt der Anhang B der ÖNORM B 3850 (2023.01.01).

**Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

**Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

**Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch diese akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich.

Für jedes Herstellungswerk ist ein Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, der zufolge diese akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, eine Registrierungsstelle von wiederholt negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Wiederholung der Fremdüberwachung: Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Inspektionsstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Produkte nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine Wiederholung der Fremdüberwachung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Inspektionsstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt der Anhang A der ÖNORM B 3850 (2023.01.01). Für die Bereitstellung auf dem Markt gilt der Anhang B der ÖNORM B 3850 (2023.01.01).

## 15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

**Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser**

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ÖNORM B 2530 (2020.05.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wasserzähler*)

* Im Sinne der Anwendung der Baustoffliste ÖA stellen die Wasserzähler, die an der Übergabestelle, d.h. an der Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (im Allgemeinen ist dies auch gleichzeitig die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung) installiert sind, die Grenze für ÜA-pflichtige Produkte dar. Wasserzähler sind nicht Gebäudearmaturen gemäß Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 und daher, unabhängig vom Ort ihres Einbaues, nicht einbauzeichenpflichtig.

*ANMERKUNG: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung*

**Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen**

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. metallische Einlegeteile) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

<table>
<tr><th>Produktgruppe</th><th>Beschreibung</th><th colspan="2">Erstprüfung [1]</th><th>Werkseigene Produktions-kontrolle (WPK)</th><th>Fremdüber-wachung [1, 2]</th></tr>
<tr><td>Rohre</td><td>–</td><td>X</td><td rowspan="4">Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)</td><td rowspan="4">Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)</td><td>X</td></tr>
<tr><td>Rohrleitungsteile</td><td>gilt für Bauteil-/ Grundkörper</td><td>X</td><td>X</td></tr>
<tr><td>Einbauteile in Rohrleitungsteilen</td><td>Kleinteile<br>nicht kleinflächige Dichtungen</td><td>X</td><td>–</td></tr>
<tr><td>Kleinstteile in Rohrleitungsteilen</td><td>Oberfläche <10 % oder < 15 cm²</td><td>X</td><td>–</td></tr>
</table>

[1] Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

[2] Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

### Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

<table>
<tr><th>Produktgruppe</th><th>Beschreibung</th><th>Erstprüfung[1]</th><th>Werkseigene Produktions-kontrolle (WPK)</th><th>Fremdüber-wachung [1, 2]</th></tr>
<tr><td>Rohre</td><td>–</td><td rowspan="2">Gemäß Abschnitt 10.2 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)</td><td>X</td><td>X</td></tr>
<tr><td>Rohrleitungsteile</td><td>gilt für Bauteil-/ Grundkörper</td><td>Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)</td><td>X</td></tr>
</table>

[1] Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

[2] Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages

ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

### Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

> ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

| Produktgruppe | Beschreibung | Erstprüfung [1] | | Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | Fremdüberwachung [1, 2] |
|---|---|---|---|---|---|
| Rohre | – | X | Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) | Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) | X |
| Rohrleitungsteile | gilt für Bauteil-/ Grundkörper | X | | | X |
| Einbauteile in Rohrleitungsteilen | Kleinteile<br>nicht kleinflächige Dichtungen | X | | | – |
| Kleinstteile in Rohrleitungsteilen | Oberfläche <10 % oder < 15 cm² | X | | | – |

1 Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

2 Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

### Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

> ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

## Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Die angeführten Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) werden auf der Website der EOTA ( www.eota.eu ) zum Download bereitgestellt. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrucke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.

*Hinweis zu Seite 18:*
*Bei der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten „Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. August 2015 über die Baustoffliste ÖA“ handelt es sich um die in § 1 genannte „Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA vom 15. August 2015“.*